

**Zeitschrift:** Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

**Herausgeber:** Widerspruch

**Band:** 7 (1987)

**Heft:** 14

**Artikel:** Von der Risikoakkumulation zur Notstandsgesellschaft?

**Autor:** Hug, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-652139>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Von der Risikoakkumulation zur Notstandsgesellschaft?

Spätestens nach Tschernobyl und Schweizerhalle ist es notwendig geworden, der politischen Dynamik anerkannter Modernisierungsrisiken vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere geht es darum, die aus der Gefahrenabwehr entstehende Herausforderung an die Demokratie neu zu diskutieren. Ich denke dabei weniger an die rechtsextremistischen U-Boot-Fahrer in der Ökologiebewegung, welche K. Tobler in seinem wichtigen Text über die „Nationalökologie“ im Widerspruch Nr. 7 zur Sprache brachte (1), sondern an das, was U. Beck die in der Risikogesellschaft vorhandene „Tendenz zu einem ‚legitimen‘ Totalitarismus der Gefahrenabwehr“ nannte (2). Ich umriss dieses Thema bereits vor den beiden Grosskatastrophen unter dem Titel „Totalitäre Schadenverwaltung statt Abbau von Risikopotentialen“ im Handbuch Frieden Schweiz (3) und versuche die dort entwickelten Gedanken hier weiterzuführen.

### Skizze einer Geschichte industrieller Risiken und deren Abarbeitung in der Schweiz

Womit wir spätestens seit Tschernobâle konfrontiert sind, ist die Tatsache, dass die Risiken, welche die Wachstumsgesellschaft hervorbringt, immer weniger ausgegrenzt werden können und auf diese selbst zurückzuschlagen beginnen. *Ausgrenzungsstrategien* neuartiger technologischer Risikopotentiale, welche im Zusammenhang mit der Industrialisierung entstanden, mussten entwickelt werden, als ausserhalb der Arbeitswelt unbeteiligte Dritte in schwere Unglücksfälle verwickelt wurden. Dies war erstmals im Zusammenhang mit Dampfkesselexplosionen der Fall. Während in Preussen bereits 1816 staatliche Genehmigungsverfahren für Dampfkessel und 1831 ein entsprechendes Aufsichtsgesetz erlassen wurden (4), kamen in den USA nach heftigen Auseinandersetzungen um die Handels- und Gewerbefreiheit und Untersuchungskommissionen der Stadt Philadelphia (1817) und des Repräsentantenhauses (1824) entsprechende Gesetze erst 1838 und 1852 (5). In der Schweiz wurde das Problem jedoch über die *Selbstkontrolle der Industrie* abgearbeitet, welche 1869 — aufgeschreckt durch erste kantonale Verordnungen in Basel-Stadt (1855) und Glarus und Neuenburg (1869) — in Zürich einen „Schweizerischen Verein von Dampfkessel-Besitzern“ gründete (6). Um ihre Inspektionen allgemeinverbindlich erklären zu können, lieferte sie dem Bund einen ausformulierten Verordnungsentwurf, welcher 1897 vom Bundesrat unverändert unterzeichnet wurde (7). Der Bund anerkannte darin den privaten Verein als oberstes Aufsichtsorgan, der den Vollzug zur Durchsetzung von Mindestqualitätsnormen für Bau und Betrieb von Dampfkesseln übernahm (8).

Dieses Muster war ungenügend im Zusammenhang mit den Risiken, de-

nen Personen und insbesondere Frachten im Eisenbahnverkehr ausgesetzt waren, da hier technische Massnahmen allein nicht genügten. Es wurde die Schaffung eines umfassenden *Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes* notwendig, dessen Entstehungsgeschichte aufs engste mit derjenigen des Schweizerischen Industrie- und Handelsvereins (SIHV) zusammenhängt und das 1875 nach langer Vorbereitungsdauer endlich zustandekam. Die Eisenbahn als territorial übergreifendes System hatte einen entsprechenden nationalen Zusammenschluss der interessierten Industrie notwendig gemacht (9). Das *Fabrikhaftpflichtgesetz* kam erst 1881. Da eine Haftpflichtregelung jedoch langwierige Gerichtsverfahren bedingte, war die Arbeiterbewegung gegen eine entsprechende Regelung für die Bewältigung von Schadensfällen in der Arbeitswelt. Sie forderte stattdessen eine *Unfallversicherung* (10), welche 1890 in der Verfassung und 1912 im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz durchgesetzt werden konnte. Obschon in der Arbeitswelt noch heute über 200'000 Unfälle mit Kosten von rund 4 Milliarden Franken anfallen, wird dieses Risiko öffentlich praktisch nicht mehr wahrgenommen. Über die Unfallversicherung konnte es wirksam ausgegrenzt werden, da die Vielzahl von einzelnen Katastrophen keinen Einfluss auf das reibungslose Funktionieren der Produktion und die Regierbarkeit der Gesellschaft mehr hat. Die Lasten für die Umwelt blieben dagegen unbeachtet. Zwar erstellte z.B. 1902 auch das eidg. Fabrikinspektorat auf Veranlassung des Internationalen Arbeitsamtes einen breiten Risikokataster, welcher 283 Unternehmungen erfasste. Es ging jedoch allein um eine „Erhebung über die gesundheitsgefährlichen Industrien in der Schweiz“ (11). Die ökologischen Risiken blieben unbeachtet.

Eine der Ursachen für diese Ignoranz bestand darin, dass sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Kritik am kapitalistischen Industriesystem in *zwei Flügel* aufgespalten hatte. Die sozialistische Bewegung konzentrierte sich auf die (damals weit wichtigere und hier unberücksichtigte) soziale Frage und die Abarbeitung der neuartigen Risiken in der Arbeitswelt. „Die Kritik an den Umweltveränderungen, an der kulturellen Überformung der Lebenswelt durch die Rationalität des Kapitalismus und durch die Formen moderner Technik wurde dagegen ausschliessliche Angelegenheit der Konservativen“, wie R.P. Sieferle festhält (12). Wesentliche Teile der ökologisch orientierten Lebensreformbewegung marschierten wegen dieser Spaltung direkt in den Nationalsozialismus hinein (13). Sie ist noch heute nicht überwunden; es sei nur an die braunen Flecken auf den Westen der sich grün gebenden Nationalen Aktion, die ideologischen und selbst organisatorischen Kontakte führender Mitglieder der Grünen in der Bundesrepublik (14) und vor allem Österreichs (15) erinnert, während sich die Gewerkschaften nur zögernd mit dem neuen „Arbeit und Umwelt“-Programm anfreunden.

## **Risikoakkumulation durch Kriegstechnologien und Zivilschutz**

Die skizzierten Strategien der Risikobewältigung über Selbstkontrolle,

Haftpflichtgesetzgebung, Unfallversicherung und Fabrikinspektorate versagten angesichts der völlig neuartigen Qualität der Risiken, welche durch die neuartigen Vernichtungstechnologien im 2. Weltkrieg entstanden waren. Sie konnten nicht mehr ausgegrenzt werden und bedrohten die Menschheit und jede Form von Leben überhaupt in ihrer Totalität. Dies wurde zuerst in der NATO-Doktrin der gegenseitig garantierten Zerstörung von 1954 („Mutual Assured Destruction“, MAD) zum Garanten einer neuen Stabilität im Abschreckungssystem emporstilisiert. Bereits Ende der 50er Jahre wurde jedoch mit der Einführung taktischer Atomwaffen die Vorstellung, der Atomkrieg sei nur als ein einziger grosser Vernichtungsschlag vorstellbar, ad acta gelegt und Szenarien von begrenzten Atom-Schlägen im Rahmen der Counter-Force-Doktrin und Flexible Response entwickelt (16).

Die *Vorstellung des führbaren und begrenzbaren Atomkrieges* fand ihren nachhaltigen Niederschlag in den „auf die Spitze getriebenen Pläne für den Tag X, der nicht mehr in den Bereich des Unwahrscheinlichen, Unmöglichen und Undenkbaren verdrängt wird“ (17). Hauptvehikel zur psychologischen Kriegsvorbereitung im Atomzeitalter wurde der Zivilschutz, der unter dem Mythos des führ- und begrenzbaren Atomkrieges eine gesamtgesellschaftliche Dauermobilisierung zum Ziele hatte. Die Schweiz übernahm diese NATO-Doktrin besser als manches NATO-Land und verankerte 1959 Art. 22bis in der Bundesverfassung, der „den zivilen Schutz von Personen und Gütern gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen“ zur Bundesache erklärte. Zwar wurde in Ziffer 7 auch der Einsatz des Zivilschutzes „zur Nothilfe“ vorgesehen; das Bundesgesetz über den Zivilschutz von 1962 sah jedoch keine zivile Katastrophenhilfe mehr vor und war ausschliesslich auf den als begrenzbar bezeichneten Krieg ausgerichtet.

A. Waskow erkannte bereits 1962 in seinem Bericht „The Shelter-Centred Society“ (= Die Bunkergesellschaft), dass die Vorbereitung des Tages X in letzter Konsequenz zur Errichtung einer *totaldisziplinierten Notstandsgeellschaft* führen musste: „Die Zivilverteidigung würde erfordern, dass ganze Abteilungen von Zivilschutzhelfern sich in Bunkern aufhalten, dass ganze Bevölkerungsteile die Reaktion auf Warnsignale üben, dass ganze Städte etwa in einer Winternacht Übungen mitmachen. Die Notwendigkeit disziplinierten Gehorsams gegenüber der Obrigkeit, auf die ganze Bevölkerung ausgedehnt, wäre im amerikanischen Leben völlig neu. Im Grunde gibt es überhaupt keinen Präzedenzfall einer Gesellschaft, in der ein grosser Teil der Zivilbevölkerung lange Zeit hindurch in disziplinierter Bereitschaft gegenüber einem Ernstfall von geringer Wahrscheinlichkeit gehalten worden ist“ (18).

Der Zivilschutz und die ganze Zivilverteidigung beruhen einerseits auf der Ideologie des führ- und begrenzbaren (Atom-) Krieges und machen ihn dadurch wahrscheinlicher (19). Das Gefährliche liegt dabei nicht nur darin, dass Überlebbarkeits-Illusionen verbreitet werden, sondern dass die Gesellschaft in eine Notstandsgesellschaft verwandelt wird. Dies wurde in der Bundesrepublik rascher erkannt als in der Schweiz, da der Notstandsartikel 48 in der Weimarer-Verfassung eine entscheidende Rolle bei der Errichtung des

Dritten Reiches gespielt hatte (20). Als 1965 im Schnellverfahren ein Gesetz über das Zivilschutzkorps, Selbstschutzgesetz, Schutzbauigesetz und vier Sicherstellungsgesetze erlassen wurden und die SPD zusammen mit der CDU einen Appell erliess, die Herstellung der totalen Verteidigungsbereitschaft nicht zu sabotieren (21), kam es zu derjenigen Mobilisierung der intellektuellen Elite in der BRD, welche schliesslich in der 68er-Bewegung kulminierte. Es gelang ihr allerdings nicht zu verhindern, dass 1968 in der Verfassung ein Notstandsartikel verankert wurde, der den Einsatz der Bundeswehr im Innern legalisierte, und dass mit dem „Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes“ (ebenfalls 1968) ein entscheidender Schritt bei der juristischen und faktischen Durchdringung von Katastrophenvorsorge und Kriegsvorbereitung getan wurde (22). Von der industrietechnologischen Risikoakkumulation sprach zu diesem Zeitpunkt praktisch niemand mehr. Sie schien über den sukzessiven Ausbau der Gewässerschutz- und überhaupt Umweltschutzgesetzgebung ausreichend abarbeitbar.

## **Die Entstehung des Grossrisikos und seine Folgen**

Dies änderte sich erst in den 70er-Jahren, als insbesondere Seveso (1976), die Strandung des Supertankers Amoco-Cadiz (1978) und Three Mile Island (1979) zur „Entdeckung des technischen Grossrisikos“ (23) führten. Die Risiken für die Demokratie wurden von den sozialen Bewegungen damals jedoch eher in der inneren Aufrüstung im Gefolge der Terroristenhatz gesehen. „Beherrschende Eindrücke waren damals die Staatsschutzorgien des ‚deutschen Herbtes‘“, schreibt J. Hirsch zur Neuausgabe seines 1980 erstmals erschienen Buches über den „Sicherheitsstaat“ (27). Ähnlich wurde es in der Schweiz 1977 in R. Thuts und C. Bislin „Aufrüstung gegen das Volk“ gesehen (25). Bereits machte jedoch die Anti-AKW-Bewegung erstmals auf die Gefahren aufmerksam, die der Demokratie aus der staatlichen Eindämmung der Risiken entstehen, welche die Atomtechnologie beinhaltet; der Blickwinkel in R. Jungks „Atomstaat“ bzw. in der Rede von der „Plutoniumgesellschaft“ blieb allerdings weitgehend auf die sogenannte ‚friedliche‘ Atomenergienutzung eingeschränkt (26). Dennoch finden sich hier die entschiedenen Vorläufer von dem, was Beck in seinem Buch über die Risikogesellschaft thematisiert hat.

Meine zentrale These lautet jedoch, dass in der Schweiz die grösste Gefahr für die Demokratie daraus erwächst, dass zur Abarbeitung der qualitativ völlig neuartigen Risikoakkumulation der industrietechnologischen Entwicklung in den 70er-Jahren auf einen Schadenverwaltungsapparat rekurriert werden kann, welcher seit den 50er- und 60er-Jahren im Hinblick auf den Krieg unter dem Titel der Total- und später der Gesamtverteidigung aufgebaut worden ist.

## **Gesamtverteidigung als Totalitarismus auf Vorrat**

Mit dem Gesamtverteidigungsapparat existiert in der Schweiz so etwas wie

ein Totalitarismus auf Vorrat. Als Überhang des auf Notrecht und „kultureller Enge“ (H.U. Jost) aufgebauten Exekutivstaates der Krisen- und Kriegsjahre, wurde die zuerst noch Totalverteidigung genannte Ausdehnung militärischer Organisationsprinzipien auf die Gesamtgesellschaft mit (schwer) bewaffneter sogenannter Neutralität, Antikommunismus und Konkordanz legitimiert (27). Die aus dem 2. Weltkrieg konservierte Ideologie der Schweiz als „widerstandsentschlossener Schicksalsgemeinschaft“ (E. Grunder) vermittelte so etwas wie ein Heimatgefühl, eine von J. Tanner „Militärpopulismus“ genannte nationale Identität (28), welche von den Totalverteidigern mehr oder weniger geschickt für sich mobilisiert werden konnte.

Seit den 70er-, beschleunigt seit den 80er-Jahren bröckelten diese Rechtfertigungsmuster parallel zum Wegsterben der Aktivdienstgeneration und einem entkrampfteren Verhältnis zur Sowjetunion auch auf der Linken ab. Die Haltiner-Studie kam 1985 gar zum Schluss, das von einem eigentlichen Zerfall des Wehrwillens gesprochen werden muss (29), was von Generalstabschef Eugen Lüthy krampfhaft und mit abnehmendem Erfolg auf die Folgen der „indirekten Kriegsführung“ zurückzuführen versucht wird (30). Nicht zufälligerweise forderte G. Däniker, Stabschef operative Schulung, 1984 verstärkte militärische Ideologieproduktion durch eine „dissuasive Kommunikation“ und eine „offensiv-geistige Landesverteidigung“ (31).

Ich glaube jedoch nicht, dass diese ewiggestrigen Rezepte heute noch greifen und als solche ernst zu nehmen sind. Meine These ist, dass der Gesamtverteidigungsapparat insbesondere im Bereich der Zivilverteidigung entweder über die technokratisch-autoritäre Umbiegung der (ernst zu nehmenden und realen) Katastrophenangst gegenüber den industriellen Grossrisiken retabliert wird oder aber an der Resistenz moderner Industriegesellschaften gegen die effektive Durchsetzung der in der Gesamtverteidigung vorbereiteten staatlichen Zwangsmassnahmen seine unüberwindbaren Grenzen finden wird (32). B. Hersche, Chef des Zivilschutzamtes im Kanton Zürich, formulierte unmissverständlich am 18. Mai 1987 zu den Folgen von Tschernobâle für den Zivilschutz: „Der KKW- und der Chemie-Unfall hatten in diesem Zusammenhang je eine auffallend positive und eine negative Seite: Negativ wär die Tatsache, dass verschiedene Seiten dem Zivilschutz Aufgaben zuweisen wollten, die er nicht übernehmen kann und muss, und ihm daraus zu Unrecht Untätigkeit und Unfähigkeit anlasteten — ein ernst zu nehmender Image-Verlust. Positiv ist zu werten, dass man sich der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Zivilschutzmassnahmen in unserem Lande vermehrt bewusst wurde und sich nun ernsthaft Gedanken macht, wie das grosse und kostenintensive Potential an Personal, Material, Können und Wissen bei Katastrophen in Friedenszeiten... optimal und vielleicht auch etwas rascher eingesetzt werden kann.“ (33) Nur noch der „Vollständigkeit halber“ erwähnt Hersche an anderer Stelle, „dass an sich auch der Krieg zu den Zivilisationskatastrophen zu zählen ist.“ (34) Angesichts der auch durch eine immer schärfere Kriminalisierung nicht zu stoppenden Welle von Zivilschutzverweigerern unter dem Motto „Zivilschutz-Nichtsnutz“ soll nun offenbar der Zivilschutz durch Propaganda-Einsätze bei Naturkatastrophen wieder ein

Image-Lifting erfahren, obschon er als Bunkerorganisation dafür ungeeignet ist.

Als 1974 der Berner Zivilschutz-Ortschef Bratschi erstmals Zivilschutz-Einheiten in grösserem Massstab bei Naturkatastrophen in Schwarzenburg und im Oberland einsetzte, wurde er noch von vielen belächelt. Bereits 1977 fand jedoch eine entsprechende Änderung des Zweckartikels im Zivilschutzgesetz statt; der Zivilschutz sollte nicht mehr wie bisher ausschliesslich im Kriegsfall, sondern „ausserdem in Friedenszeiten... für Hilfeleistungen bei Katastrophen eingesetzt werden“ können (neuer Art. 1, Abs. 3) (35). Seither fand eine sich beschleunigende, seit Tschernobâle eine sich überstürzende gesetzgeberische Hektik statt, um den Gesamtverteidigungsapparat für jede Form von Katastrophe einsatzfähig zu machen. Es sei nur an die Verordnung vom 15. April 1987 über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität erinnert, welche sich auf das Atomgesetz, das Zivilschutzgesetz, die Militärorganisation und das Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung abstützt. Es wurden damit aus dem Versagen der mit der Verordnung über die Nationale Alarmzentrale vom 31. Oktober 1984 völlig militarisierten Alarmorganisation die Konsequenzen gezogen und das Strahlen-Krisenmanagement auf die Zentralstelle für Gesamtverteidigung übertragen (36).

Der Rückgriff auf den für den Krieg geschaffenen Gesamtverteidigungsapparat soll dessen Aufgabenbereich nun krebsartig auf sämtliche Notsituationen ausdehnen. Insbesondere von den Massnahmen, welche eine sofortige Einsatzfähigkeit anstreben, geht eine militarisierende Wirkung aus. Der Zivilschutz-Chef des Kantons Basel-Stadt ging soweit zu fordern, dass der Notbezug der Schutzräume innert einer halben Stunde möglich sein sollte (37). Mit anderen Worten soll die gesamte Gesellschaft jederzeit voll katastrophfähig sein.

Im Prinzip zielt die Gesamtheit der Massnahmen und Übungsszenarien in der Gesamtverteidigung darauf ab, die unentbehrlichen gesellschaftlichen Funktionen nach kybernetischen Vorstellungen in einem künstlichen, technischen System zu verdoppeln. Wenn die Versorgung unterbrochen wird, dann leben wir von den Pflichtlagern, wenn die Medien ausfallen, dann sendet die Abteilung Presse und Funkspruch aus Bunkerstudios, wenn die oberirdischen Spitäler ausfallen, dann gibt es schon heute unter dem Boden mehr Betten als oberhalb. Die zentrale Frage lautet dabei, wann dieser Notstandsapparat wie in Funktion tritt und welche Auswirkung diese Perpetuierung der kombinierten Kriegs- und Katastrophenschutz-Vorbereitungen auf die Gesellschaft hat. Bei konstantem Ausmass der bestehenden Risikopotentiale und der praktisch auf null abgesunkenen Vorwarnzeiten dürfte ein nur halbwegs effektiver Schutz der Bevölkerung auf diesem Weg nur dann möglich sein, wenn die Gesellschaft so weit diszipliniert und umgebaut wird, wie dies in dem oben zitierten Szenario von Waskow zum Ausdruck kam. Gesamtverteidigung verkommt so zu einem äusserst einschneidenden, totalitären Unterfangen. Es legitimiert zugleich den weiteren Aufbau von Risikopotentialen. Denn statt sie abzubauen, wird die Resignation und Inkompe-

tenz der Bevölkerung befestigt und in einer subtilen Ökonomie des Auf- und Abwiegelns gesagt, es bleibe uns nichts mehr übrig, als uns so gut wie es gehe auf die Katastrophe einzurichten, die bestimmt komme...

Heute ist die Gesamtverteidigung als Notstandsorganisation noch ein Papiergitter. Fern von jeder demokratischen Legitimation wurde in Dutzenden von Erlassen, meist blossen Verordnungen, ein Totalitarismus vorbereitet und präventiv „legalisiert“. Seine konkrete Durchsetzung stösst heute noch auf grösste Schwierigkeiten, wie z.B. die laufende Diskussion über einen bewaffneten „Gemeindesicherheitsdienst“ im Zivilschutz zeigt (38). Ich versuche im folgenden eine Skizze der bereits geplanten oder im Ausbau befindlichen Massnahmen: Erstens der Einrichtung der „allgemeinen Dienstplicht“, zweitens der Notstandsgesetzgebung und drittens des Überwachungsstaats im Rahmen der Gesamtverteidigung.

## 1. Die allgemeine Dienstplicht

Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung schrieb bereits vor drei Jahren in einer Einführungs Broschüre offen: „Den Begriff ‚Gesamtverteidigungsdienstplicht‘ gibt es nicht, obwohl sie der Sache nach bereits Wirklichkeit ist.“ (39) Deren genaue Gestalt muss in einer akribischen Puzzlearbeit aber erst noch kenntlich gemacht werden. Sie gleicht einer Megamaschine, welche die gesamte Gesellschaft zu umfassen sucht und sich in fünf konzentrische Kreise gliedern lässt: Im Zentrum steht die Kernberufsarmee, die zusammen mit einer stark differenzierten und spezialisierten Wehrpflicht den eigentlichen Militärbereich bildet; an die Fachtruppen gliedern sich in einem dritten Kreis der Zivilschutz, in einem vierten Kreis die berufsspezifischen Dienstverpflichtungen an. Den letzten Kreis bilden die Frauen ohne Anstellung (40).

a. Katastrophengerechtes Verhalten erfordert blitzschnelle Einsatzbereitschaft, was mit der heutigen Mobilisationsarmee nicht gewährleistet werden kann. Der Bundesrat erwägt deshalb unter dem Druck Lüthys und anderer hoher Offiziere, in den Bereichen „des Sicherheitsdienstes für den Schutz der Infrastruktur vermehrt den Einsatz von Berufspersonal in Betracht (zu) ziehen“ (41), was eine Art Bundessicherheitspolizei in militärischen Formationen ergäbe. Die Einführung von *Bereitschaftstruppen* in der Armee würde deren Milizcharakter völlig umkrepeln. Der Aufbau einer Kernberufsarmee erforderte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und damit eine Bundesratsbotschaft und einen Parlamentsentscheid, gegen den das Referendum ergriffen werden könnte. Dies ist frühestens in ein paar Jahren zu erwarten.

b. Bereits heute wird jedoch die *Wehrpflicht* als solche spezialisiert und differenziert. Es wurde gegen den Willen des damaligen Chefs des Katastrophenhilfskorps A. Bill 1983 ermöglicht, dass Militärteile für Katastrophenschutzaktionen im Ausland eingesetzt werden können. Hauptmotivation dafür ist nicht die Hilfe, sondern die Übungsmöglichkeit im Massstab 1 : 1. Der Einsatz der Armee wird immer mehr nicht für den Krieg, sondern für Spezial-

einsätze auch in Friedenszeiten vorgesehen. Sozusagen unter Umgehung des Bundespersonalstopps sollen die zivilen Qualifikationen der Wehrpflichtigen für die Interessen des Militärdepartementes aktiviert werden. Technisches Mittel dazu ist das Personal-Informations-System der Armee (*PISA*), dessen Einsatz seit dem 1.1.1987 in einer Verordnung geregelt ist. Es ermöglicht, die „beruflichen und nebenberuflichen Spezialkenntnisse und Leistungsfähigkeiten“ der Wehrpflichtigen viel besser zu erfassen und auszunützen (42). Schon heute sind die Sanität, der Militäreisenbahndienst, der Feldtelefondienst oder die Abteilung Presse und Funkspruch nach diesem Prinzip aufgebaut. In Zukunft soll aber auch für Leute z.B. ohne Beine, aber mit ausreichend Kopf ein Plätzchen gefunden werden. Das Instrument dazu ist die sog. *differenzierte Einteilung* und die Abschaffung des Hilfsdienstes auf den 1. Januar 1991. Der Bundesrat plant, im nächsten Jahr den Räten entsprechende Anträge zu unterbreiten (43).

c. Der dritte konzentrische Kreis, der *Zivilschutz*, erfasst zusätzlich zu den 620'000 Wehrpflichtigen rund 520'000 Militärdienst-Untaugliche und -Entlassene. Er stellt nichts anderes als die erste Prothese am Arm der Militärs dar, der in die zivile Gesellschaft hineinlangt. Zentral ist hier die stetige Umorientierung vom Einsatz ausschliesslich in Kriegszeiten zum strategischen Einsatz auch in sog. ausserordentlichen Lagen. Noch haben sich nicht alle Zivilschützer daran gewöhnt, dass das Lebenselixier ihrer Organisation nicht mehr der böse Russe, sondern die allgegenwärtig lauernde industrielle Katastrophe ist. Technokraten wie der baselstädtische Zivilschutzchef B. Leuenberger sind aber längst auf die neue Linie eingeschwungen. Die oberste Zivilschützerin, Bundesrätin E. Kopp hat nun anfangs Jahr eine Komission eingesetzt, welche die Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes in zivilen Katastrophenfällen prüfen soll (44). Sie wird von H. Mumenthaler, Chef des Bundesamtes für Zivilschutz, präsidiert und wird ihren Bericht Ende 1987 veröffentlichen.

Auch die Zentralstelle für Gesamtverteidigung erarbeitet einen Bericht über Katastropheneinsätze der Gesamtverteidigung, der nächsten Sommer erscheinen soll. Er wird Grundlage der Gesamtverteidigungsübung GVUe 88 bilden, die ihrerseits zum neuen Bericht zur Sicherheitspolitik im Jahre 1990 und zur neuen Gesamtverteidigungskonzeption im Jahre 2000 beitragen wird (45).

d. Der vierte konzentrische Kreis betrifft die *berufsspezifische Dienstverpflichtung*. Hier geht es vor allem um die Frauen, da die meisten Männer über Militär und Zivilschutz schon verpflichtet werden konnten. So geht es z.B. im Koordinierten Sanitätsdienst darum, wie das meist weibliche Pflegepersonal im gesamten Gesundheitswesen an die entsprechenden Sanitästruppen in Armee und Zivilschutz angegliedert werden kann (46). Koordinierte Dienste gibt es aber auch im Veterinärdienst, Kulturgüterschutz, AC-Schutz, Transportwesen, Übermittlung, Versorgung, Requisition, Seelsorge, usw. Als die Männer 1957 in einer Volksabstimmung die erste Zivilschutzvorlage ablehnten, weil sie eine Dienstplicht für Frauen vorschlug, erlitt die Idee einer allgemeinen Gesamtverteidigungsdienstplicht für Män-

ner und Frauen einen empfindlichen Rückschlag. Das Bundesamt für Justiz stellte in einem Bericht vom Juni 1986 aber fest, dass ein Teilobligatorium für Frauen bestimmter Berufsgruppen im Rahmen der Gesamtverteidigung auf kantonaler Ebene möglich sei, solange sie nicht dem Zivilschutz oder der Armee unterstellt würden und sofern eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werde (47). Wir müssen uns deshalb heute in erster Linie vor der Militarisierung der Gesellschaft auf Kantonalebene in Acht nehmen. Teilobligatorien für Frauen kennen meines Wissens die Gesamtverteidigungsgesetze der Kantone Bern (Art. 26), Aargau (Art. 32), Solothurn (Art. 18 V), Basel-Land (Art. 31), Waadt, im Kanton Genf im Rahmen eines Spezialgesetzes betreffend den Koordinierten Sanitätsdienst und in Basel-Stadt in der Verordnung zum Spitalgesetz. Im Kanton Schaffhausen darf der Regierungsrat zwar „die zur Meisterung des Notstandes erforderlichen Personen und materiellen Mittel erfassen.“ Aufgeboten werden dürfen jedoch nur Personen, die dazu bereit sind (Art. 8).

e. Im fünften konzentrischen Kreis bleiben noch die Nicht-Wehrpflichtigen, Nicht-Zivilschutzdienstpflchtigen, Nicht-aufgrund-ihres-Berufes-verpflichteten-Frauen übrig, nämlich *Hausfrauen und Kinder*. Für die Frauen arbeitet die Berner Soziologin R. Meyer im Auftrag des Militärdepartementes ein Ausbildungskonzept im Rahmen der Gesamtverteidigung aus, das im Dezember erscheinen soll, während „Chance Schweiz“, eine PR-Organisation für die Gesamtverteidigung, Unterrichtseinheiten für die Volksschule erarbeitet. Auch die Kinder dürfen in dieser totalitären Anpassung der Gesellschaft an die Katastrophe nicht vergessen gehen. Im Kanton Basel-Land wurde vorgeschlagen, in den Schulen Katastrophen-Kunde einzuführen und den Entscheid, wann der Schulbetrieb weitergeführt werden soll, der Katastrophenleitung zu übertragen (48).

## 2. Die Notstandsgesetzgebung

C. Schmitt, Staatsrechtler und geistiger Wegbereiter des Dritten Reiches, kam 1928 zu der These, die Souveränität ginge von demjenigen aus, der die Sonderrechte des Notstandes ausübe (49). Auch im Gesamtverteidigungsapparat übt derjenige die absolute Herrschaftsgewalt aus, der den Zeitpunkt definiert, wann dieser wie zum Einsatz gelangt.

Von Aretin schrieb 1965: „Zur Lösung ausserordentlicher Situationen gibt es zwei Möglichkeiten. Die erste bereitet Verfassungsbeschränkungen vor, um in einem Notfall die Exekutive zu stärken. Die zweite lässt die Frage offen und vertraut darauf, dass eine Demokratie in einer Notsituation freiwillig und je nach Anlass der Exekutive so viele Rechte einräumt, als zur Bewältigung der Situation nötig sind. Dahinter stehen letzten Endes zwei verschiedene Auffassungen vom Staat. Die erste, jedes Risiko ausschaltende Möglichkeit sieht im Staat das Primäre... Für die zweite Lösung ist der Bürger, das Volk als Träger der Souveränität das Wichtigste“ 50).

Die Schweiz war von ihrer Tradition her der zweiten Lösung verpflichtet (51). In der Gesamtverteidigungskonzeption von 1973 wurde noch klar fest-

gehalten: „Der Bundesrat erachtet die Aufnahme eines besonderen Notstandsartikels in der Bundesverfassung als unzweckmässig.“ Bereits 1972 hatte allerdings der Kanton Solothurn ein Katastrophenvorsorgegesetz auf der Grundlage eines Notstandsartikels erlassen, der gleichzeitig in der Verfassung verankert wurde (52). Laut Regierungsrat war das Gesetz „im damaligen Zeitpunkt gesamtschweizerisch gesehen beispielgebend.“ (53) Es enthält wie alle seine Folgegesetze in anderen Kantonen eine völlig tautologische Definition des Notstandes, der ein Schadenereignis ist, das nur noch durch ausserordentliche Massnahmen zu bewältigen sei, weshalb ausserordentliche Kompetenzen an die Exekutive delegiert werden müssten. Wann dies der Fall ist, bestimmt der Regierungsrat (Art. 2). „Der Regierungsrat ist im Katastrophenfall berechtigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisationen im Kanton Solothurn für längstens 20 Tage zu beanspruchen“ (Art. 4), er ist befugt, „alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen zu requirieren“ (Art. 6) und verfügt zudem im Notstand über eine wesentlich erweiterte Finanzkompetenz (Art. 7). Ähnliche Notstandsbestimmungen wurden u.a. 1972 im Kanton Glarus, 1974 Nidwalden, 1976 Obwalden, 1978 Appenzell (IR), 1983 Waadt und 1985 Bern erlassen, überall mit der tautologischen Notstandsdefinition („Katastrophenfälle sind Zustände der Bedrohung oder Schadenereignisse, deren Bewältigung die ordentlichen Kräfte der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften überfordert“, Art. 3 Bern), in welchem der totale Exekutivstaat „wenn nötig in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung“ (Art. 9 Bern) in Kraft tritt.

Ein zweites Muster von kantonalen Gesetzen über Katastrophenhilfe und zivile Verteidigung wurde 1983 im Kanton Aargau geschaffen, dessen erster Zweck die „Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit“ (Art. 1) betrifft, aber auf einen Notstandsartikel bewusst verzichtet (54). Hier ging es darum, bereits in ‚Friedenszeiten‘ die gesamte Staats- und Gesellschaftsstruktur katastrophentauglich zu gestalten, so dass ein abrupter Übergang in den Notstand gar nicht mehr nötig wird.

Beschäftigte sich die Gesamtverteidigungskonzeption von 1973 noch ausschliesslich mit „Problemen, die durch feindliche Absicht und direkten oder indirekten Einsatz von Gewalt entstehen“ (55), so war in den Kantonen schlechend die Grenze zwischen Krieg und Nicht-Krieg bis zur Unkenntlichkeit verwischt worden. Der Bund zog anfangs 80er Jahre nach: Der Bundesrat erliess am 16. Dezember 1982 eine (unveröffentlichte) Verordnung über das Dienstverhältnis des Bundespersonals im Notstand. 1983 wurde im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesvorsorge der bisherige Begriff „Kriegswirtschaft“ fallen gelassen und deren Inkraftsetzung möglich gemacht, wenn „die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen infolge zunehmender kriegerischer oder machtpolitischer Bedrohung erheblich gefährdet oder gestört“ ist. Schliesslich konnte der Bundesrat den Zivilschutz bis Ende 1984 nur aufbieten, wenn gleichzeitig mindestens eine Teilmobilmachung der Armee erfolgte; mit einer Teilrevision vom 5. Oktober 1984 wurde aber neu bestimmt: „Der Bundesrat kann das Ge-

samt- oder Teilaufgebot der Zivilschutz-Organisationen zum aktiven Dienst jederzeit anordnen, wenn es der Schutz der Bevölkerung erfordert.“ (Art. 4, Abs. 1) Schon 1979 war in einer Verordnung bestimmt worden, dass die Abteilung Presse und Rundspruch vom Bundesrat jederzeit zum aktiven Dienst aufgeboten werden kann für „die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit durch die Massenmedien in ausserordentlichen Lagen, soweit sie dazu allein nicht mehr in der Lage sind.“ (Art. 1, Ziff. b)

Diese Bestimmungen sind ein Freipass für den totalen Exekutivstaat, der rechtlich selbst dann freie Hand zur Organisation der Notstandsgesellschaft hätte, wenn er totalitär würde. Dies könnte ihm jedoch im Katastrophenfall leicht passieren. Denn Ansätze gibt es schon heute mit dem zunehmenden Überwachungsauftrag des Zivilschutzes.

### **3. Die Überwachung**

Seit dem 1. Januar 1986 können Schutzdienstpflchtige mit ihrem Einverständnis zivilen Führungsstäben sowie kantonalen und kommunalen Polizeikorps zur Verfügung gestellt werden. Dass dies nicht nur Theorie ist, zeigte der gemeinsame Einsatz von Polizei und Zivilschutzeinheiten anlässlich der Anti-AKW-Demo 1986 in Gösgen oder die laufende Bewaffnungsdiskussion. Indem immer offensichtlicher wird, dass der Zivilschutz nicht die Bevölkerung, sondern in erster Linie die staatliche Führungsfähigkeit vor der eigenen Bevölkerung schützen soll, hat er sich endgültig ad absurdum geführt. Damit geht eine weitere Militarisierung des Zivilschutzes einher. So ist z.Bsp. im Kanton Zürich seit dem 1. Januar 1987 durch Änderung der Zivilschutzverordnung die Militärdirektion zuständig für den Erlass von Bestimmungen über die Verstärkung der zivilen Führungsstäbe und der Polizei mit Zivilschutzpflchtigen. Auch zur Überwachung von Flüchtlingen können Betreuungsformationen des Zivilschutzes herangezogen werden, so z.B. gemäss Art. 36 des Gesamtverteidigungsgesetzes im Kanton Aargau. Notstandsregelungen gegenüber Flüchtlingen haben mit der zweiten Asylrechtsrevision von 1987 nun auch auf Bundesebene gesetzliche Grundlagen gefunden (56).

#### **Über den Umgang mit Unsicherheit**

Durch ständige Übungen, Probealarme, Merkblätter in Telefonbüchern, an alle Haushalte versandte Plakate und Broschüren (57), aber auch durch einen falschen Katastrophismus in gewissen grünen Kreisen werden wir mental an die Katastrophe gewöhnt. Auch ein virulenter Ökofundamentalismus kann dazu beitragen, dass die Gefahrenabwehr über eine Stärkung staatlicher Zwangsmassnahmen im Stile der Gesamtverteidigung (z.B. im Rahmen der Kriegswirtschaft) gesucht wird statt über eine klare Identifizierung und einen präventiven Abbau der bestehenden Risikopotentiale. Wie allerdings neues Orientierungswissen und Bewältigungsstrategien im Umgang mit Unsicherheit entstehen, ist ein komplexer Vorgang, über den wir

---

noch wenig wissen (58).

Ein erster Schritt in die richtige Richtung wird durch eine Kommission *Sicherheitsanalysen* unternommen, welche unter der Federführung des Bundesamtes für Umweltschutz einen Bericht über risikoreiche Anlagen erstellt. Der Kataster wird im einzelnen von den Kantonen erarbeitet (59). Zu fordern ist eine völlige Offenlegung dieses Katasters und damit des Risikopotentials in den 6'000 - 8'000 gefährlichen Anlagen, die bis in einem Jahr erfasst werden sollen. Allerdings hat das Justizdepartement Basel-Stadt bereits ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das „über die Folgen der unerlaubten Herausgabe von Risikoanalysen“ Auskunft geben soll (60). Was als sozial- und umweltverträgliches und damit akzeptierbares Restrisiko anzusehen ist, erfordert jedoch eine offene Diskussion und einen klaren politischen Entscheid, der nicht über Geheimniskrämerei zustande kommen kann. Die Ergebnisse der laufenden Risikoanalysen werden in eine neu zu schaffende Störfallverordnung einfließen, welche 1988 in die Vernehmlassung gehen wird (61). In dieser müssen sämtliche Risikopotentiale, auch die militärischen, einer offenen politischen Debatte unterzogen werden.

Ebenso wichtig wird sein, durch eine institutionalisierte *Technologiefolgen-Abschätzung und -Bewertung* eine Früherkennung zukünftiger Risiken zu erreichen, damit auch die wissenschaftliche und technische Entwicklung einer sozialen Kontrolle unterworfen werden kann (62). Denn wir leben nicht nur in einer Risiko-, sondern auch in einer „Wissenschaftsgesellschaft“ (63), deren Dynamik wesentlich für die Risikoproduktion, aber auch für deren *technische Abarbeitung* steht. Lösungen könnten deshalb auch auf diesem Wege gefunden werden. Anlagesuchendes Kapital gibt es im Überfluss, und die Umweltkrise ist ein riesiges Geschäft. Die ökologische Frage treibt im Gegensatz zur sozialen Frage des 19. Jahrhunderts nicht zwangsläufig einen Keil in die Gesellschaft. Das hier skizzierte schwarze Szenario einer Ökodiktatur ist deshalb nicht wahrscheinlicher als eine Restrukturierung des „Wissenschaftlich-technologisch-industriellen Paradigmas“ (R. Kreibich) in einem neuen Wachstumsschub über die Umwelttechnologien.

## Anmerkungen

- 1) K. Tobler: Nationalökologie. In: Widerspruch Nr. 7, Zürich 1984, und WochenZeitung Nr. 25, 22. Juni 1984.
- 2) U. Beck: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt 1986 (es 1363), S. 106.
- 3) P. Hug: Die allgemeine Dienstpflicht. Totalitäre Schadenverwaltung statt Abbau von Risikopotentialen. In: Handbuch Frieden Schweiz. Hrsg. vom Forum für praxisorientierte Friedensforschung, Basel: Z-Verlag 1986, S. 123-153.
- 4) G.S. Sonnenberg: 100 Jahre Sicherheit. Beiträge zur technischen und administrativen Entwicklung des Dampfkesselwesens in Deutschland 1810-1910, Düsseldorf 1968.
- 5) J.G. Burke: Kesselexplosionen und bundesstaatliche Gewalt in den USA. In: K. Hausen, R. Rürup (Hg): Moderne Technikgeschichte, Köln 1975.
- 6) 100. Jahresbericht des Schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern, Zürich 1968.

- 7) Bundesarchiv Bestand 23, Schachtel 3a.
- 8) Ich verdanke diese Angaben St. Bachmann, U. Käppeli, R. Ludi und S. Thönen.
- 9) B. Hauser: Wirtschaftsverbände im frühen schweizerischen Bundesstaat (1848-1874), Basel 1985.
- 10) Vgl. z.B. E. Sulzer-Ziegler: Haftpflicht und Unfallversicherung, Zürich 1887.
- 11) Erhebung über die gesundheitsgefährlichen Industrien in der Schweiz. Bericht von E. Vogelsanger, Adjunkt des eidg. Fabrikinspektors des III. Kreises an das internationale Arbeitsamt, Jena 1903.
- 12) R.P. Sieferle: Fortschrittsfeinde? Opposition gegen Technik und Industrie von der Romantik bis zur Gegenwart, München: C.H. Beck 1984, S. 157.
- 13) Sieferle, S. 206ff.
- 14) W. Wippermann: Europäischer Faschismus im Vergleich 1922-1982, Frankfurt 1983 (es 1245) S. 190.
- 15) Tages-Anzeiger-Magazin Nr. 47, 1986; Tages-Anzeiger 25.11.1986; Basler Zeitung 24.11.1986.
- 16) D. Senghaas: Die Zukunft Europas. Frankfurt 1986 (es 1339) S. 146f.
- 17) D. Senghaas: Abschreckung und Frieden. Studien zur Kritik organisierter Friedlosigkeit, Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt 1969, S. 168.
- 18) A. Waskow: The Shelter-Centered Society, Washington 1962 (zitiert nach Senghaas 1969, S. 169).
- 19) Vgl. Zivilschutz-Nichtsnutz (Hg): Zivilschutz-Büchlein für Verweigerer. Bern 1985 (erhältlich für Fr. 2.50 in Briefmarken bei Zivilschutz-Nichtsnutz, Postfach 1694, 3001 Bern).
- 20) K.O. Freiherr von Aretin: Historische und politische Belastungen der Ausnahmegesetzgebung. In: Ridder u.a.: Notstand in der Demokratie. Referate, Diskussionsbeiträge und Materialien vom Kongress am 30. Oktober 1966 in Frankfurt am Main, Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt 1967, S. 27-41.
- 21) H. Hannover: Die Folgen der Notstandsgesetzgebung für den Alltag. In: Notstand in der Demokratie (a.a.O.) S. 73ff.
- 22) Zivilverteidigung: Unerkannte Militarisierung? Frankfurt: Haag + Herchen 1987 (Militärpolitik Dokumentation 17. Jg., Heft 56/57).
- 23) P. Lagadec: Das grosse Risiko. Technische Katastrophen und gesellschaftliche Verantwortung, Nördlingen: Greno 10/20 1987.
- 24) J. Hirsch: Der Sicherheitsstaat, Überarb. Neuauflage, Frankfurt 1986, S. 7.
- 25) R. Thut/C. Bislin: Aufrüstung gegen das Volk. Staat und Staatsschutz in der Schweiz, Zürich 1977.
- 26) R. Jungk: Der Atomstaat, München 1977. Livre jaune sur la société du plutonium. Hrsg. von Association pour l'Appel de Genève, Neuchâtel: Editions de la Baconnière 1982.
- 27) M. Heiniger: Woher kommt die Gesamtverteidigung? Vom Überleben des Zweiten Weltkrieges zum Gesellschaftsmodell. In: friedenszeitung Nr. 44, April 1985.
- 28) J. Tanner: Militärpopulismus und Kriegstechnologie. Vier Thesen zur aktuellen Situation des Militarismus in der Schweiz, In: Widerspruch Heft 9, Juli 1985, S. 107-115.
- 29) K. Haltiner: Milizarmee — Bürgerleitbild oder angeschlagenes Ideal? Eine soziologische Untersuchung über die Auswirkungen des Wertwandels auf das Verhältnis Gesellschaft — Armee in der Schweiz, Frauenfeld: Huber 1985.
- 30) Der Wehrwille als Pfeiler der Bereitschaft. Generalstabschef Lüthy vor der Zürcher Offiziersgesellschaft. In: NZZ 6.5.1987.
- 31) G. Däniker: Dissuasive Kommunikation. In: Schweizerische Monatshefte, Mai 1984.
- 32) B. Molmann in: Zivilverteidigung (Anm. 23), S. 106.
- 33) B. Hersche: Schweizer Zivilschutz in Friedenskatastrophen? Vortrag vom 18. Mai 1987 im Rotary-Club Dielsdorf, Manuskript S. 2.
- 34) B. Hersche: Organisatorische Probleme im Katastrophenfall. Vortrag vom März 1986, Manuskript S. 3. Vgl. W. Bircher: Wie die Erfahrungen der Armee beim Aufbau eines Zivilen Führungsstabes für ausserordentliche Lagen genutzt werden können. In: ASMZ 10/1987, S. 658ff.
- 35) Ergänzung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 7. Oktober 1977 (AS 1978 5063/BBI 1976 III 350).
- 36) Verordnung über die Nationale Alarmzentrale vom 31. Oktober 1984 (MA 1984 40)/Ver-

- ordnung über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR) vom 15. April 1987 (SR 732.32) Vgl. „Strahlen-Krisenmanagement unter Zentralstelle für Gesamtverteidigung“ in NZZ 1.12.1986, „Verbesserungen bei Alarmorganisation und Notfallplanung“ in NZZ 24.4.1987 sowie NZZ 28.4.1987.
- 37) B. Leuenberger: Die Ereignisse in Schweizerhalle und der Basler Zivilschutz. Vortrag vom 13. Mai 1987, Manuskript S. 13. Vgl. auch: Schutzraum-Notbezug in 30 Minuten? In: Basler Zeitung 4. Juni 1987.
  - 38) Tages-Anzeiger 8.9.87, NZZ 8.9.87.
  - 39) Zentralstelle für Gesamtverteidigung (Hg): Einführung in die Gesamtverteidigung, Ausgabe 1984, S. 19.
  - 40) Ausführlicher dargestellt habe ich die einzelnen Ausbauschritte in meinem Beitrag zum Handbuch Frieden (siehe Anm. 3) und sie dort in den Zusammenhang mit Veränderungen in der Militärdoktrin, in der militärtechnologischen Entwicklung, dem Bestandesrückgang und Motivationsproblemen, der entsprechenden Ideologieproduktion und dem Suchen nach der „einfachen Lösung“ angesichts der real bestehenden Unsicherheit gestellt.
  - 41) Bundesrat am 27. Februar 1985 in Beantwortung einer Einfachen Anfrage von Nationalrat H. Braunschweig (SP).
  - 42) H.-J. Berger: PISA. In: ASMZ Nr. 9, 1987, S. 567.
  - 43) R. Steiger: Differenzierte Einteilung und die Forderung nach Kriegstüchtigkeit. Zur geplanten Abschaffung des Hilfsdienstes in der Armee, In: NZZ 17.9.1987.
  - 44) E. Kopp: Führung und Schutz der Bevölkerung im Rahmen der Gesamtverteidigung, Referat vom 26.1.1987 (Manuskript).
  - 45) H. Dahinden: Die Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik durch die Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Manuskript vom Sicherheitspolitischen Seminar ETH 29.6.1987.
  - 46) W. Lauterburg: Dossier Koordinierter Sanitätsdienst. In: WochenZeitung Nr. 22, 3. Juni 1983.
  - 47) Ch. Steinlin: Teilobligatorium für Frauen bestimmter Berufsgruppen im Rahmen der Gesamtverteidigung auf kantonaler Ebene. Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz an die Zentralstelle für Gesamtverteidigung, 3. Juni 1986.
  - 48) Schule in Katastrophenvorsorge einbeziehen. In: Basler-Zeitung 13. Mai 1987. Vgl. auch: Katastrophale Schulkontrolle. In: friedenszeitung Nr. 74, Oktober 1987.
  - 49) K.O. Freiherr von Aretin (Anm. 20) S. 30f.
  - 50) ebd. S. 27.
  - 51) H. Ballreich: Das Staatsnotrecht in der Schweiz. In: Das Staatsnotrecht. Beiträge zum ausländischen und öffentlichen Recht, Heft 31, 1955, S. 187-208. B. Stadlin: Die rechtlichen Probleme des Einsatzes der Schweizer Armee und des Zivilschutzes zur Katastrophenhilfe im Inland. Diss. jur. Basel 1982.
  - 52) Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophenvorsorgegesetz) vom 5. März 1972, gestützt auf den gleichzeitig verankerten Notstandsartikel 19bis in der Solothurner Verfassung.
  - 53) Botschafts-Entwurf zur Änderung des Katastrophenvorsorgegesetzes in ein Katastrophen-ge setz vom 21.4.1983, S.1.
  - 54) Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 24. November 1980 betr. Gesetz über Katastrophenhilfe und zivile Verteidigung, S.5.
  - 55) Bericht des Bundesrats über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. Juni 1973, S.4.
  - 56) Gesamtverteidigung gegen die Flüchtlinge? Broschüre, hrsg. vom Schweizerischen Friedensrat, Oktober 1985.
  - 57) Der Kanton Basel-Stadt versandte an sämtliche Haushaltungen ein Plakat über „Sirenen-Alarm“; der Bund plant, sämtlichen Haushaltungen der Schweiz ein „Sicherheitsbrevier“ für Katastrophen aller Art zuzusenden; das Bundesamt für Gesundheitswesen will dabei von den Erfahrungen aus der AIDS-Kampagne profitieren (Basler Zeitung 21.2.1987).
  - 58) Erste Hinweise liefern A. Evers/H. Nowotny: Über den Umgang mit Unsicherheit, Frankfurt 1987 (stw 672).
  - 59) BaZ 4.7.1987, NZZ 10.6.1987 und 18.8.1987.
  - 60) Spezieller Ausschuss Basel-Stadt. 2. Bericht vom 29. Juni 1987, Manuskript S. 1 und S.10f.
  - 61) NZZ 10.11.1986 und 22.1.1987.

- 62) Motion Nationalrat H. Braunschweig zur institutionellen Verwirklichung der Technologiefolgen-Abschätzung vom 10.12.1986, als Postulat überwiesen am 6.10.1987. Vgl. D. Freiburghaus/P. Hug: Evaluation des effets des technologies en Suisse, Bern: Wissenschaftsrat 1987 (Forschungspolitische Früherkennung 1/87).
- 63) R. Kreibich: Die Wissenschaftsgesellschaft, Frankfurt 1986.

Komitee gegen Isolationshaft

## Aufstandsbekämpfung als präventive Konterrevolution

### Bedrohungsbilder und Sicherheitsdoktrin in der Schweiz

Grosse Teile der Linken haben Schwierigkeiten mit dem Begriff ‚Aufstandsbekämpfung‘. Diese wird tabuisiert, als rein militärisch-technische Angelegenheit gesehen, die allenfalls noch im Trikont politische Relevanz hat. Wo kein Aufstand stattfindet, gibt es auch keine Aufstandsbekämpfung. Der konkrete Charakter und die Intensität der Aufstandsbekämpfung passen sich denn auch tatsächlich der jeweiligen objektiven gesellschaftlichen Situation und der Entwicklung der revolutionären Kämpfe an. Die Aufstandsbekämpfung ist nicht als lineare Fortsetzung des „Sicherheitsstaates“ entstanden, sondern wie jedes andere gesellschaftliche Phänomen entlang historischer Prozesse spiralförmig: das „bewährte Alte“ verschwindet nicht einfach auf einer höheren gesellschaftlich-technologischen Stufe, sondern tritt im Neuen wieder in Erscheinung, wird aufbewahrt, im dialektischen Sinne aufgehoben. Bei schwacher Entwicklung der revolutionären Kräfte, wie wir sie in der Schweiz vorfinden, wird die Prävention zum Schwerpunkt der Aufstandsbekämpfung: Es ist für die Machterhaltung viel effektiver, dem revolutionären Widerstand vorzubeugen, statt auf einen formierten Widerstand reagieren zu müssen. Aufstandsbekämpfung, die im Trikont den Charakter des Krieges auf niedrigem Niveau (low intensity conflict) annimmt, zeigt sich hier vorwiegend als *präventive Konterrevolution*.

Dementsprechend orientieren sich die *Bedrohungsanalysen* der Herrschenden nicht am aktuellen gesellschaftlichen Zustand, sondern sie sind ganz auf eine zugespitzte imperialistische Realität ausgerichtet, die antizipiert wird. In den „Grundlagen einer strategischen Konzeption der Schweiz“ wird festgehalten:

„Der subversiv-revolutionäre Krieg, der für Lateinamerika zum chronischen Zustand geworden ist und gewisse Teile Asiens und Afrikas in Aufruhr hält, könnte leicht auf Europa übergreifen, in dem der Partikularismus wieder aufblüht. Gleichzeitig breitet sich jene ‚contestation‘ aus, die ihre Stosskraft dem Gedankengut der zu mythischen Gestalten gewordenen Che Guevara und Mao Tse Tung entlehnen